

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorab per E-Mail

Oberste Finanzbehörden

der Länder

nachrichtlich:

Verfahren SESAM (nur per E-Mail)

Verfahren ELSTER (nur per E-Mail)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

+49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL

DATUM 26. September 2011

- Verteiler U 1 -

BETREFF Muster der Umsatzsteuererklärung 2011

ANLAGEN 4

GZ IV D 3 - S 7344/11/10001

2011/0764031

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

(1) Für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung 2011 werden die folgenden Vordruckmuster eingeführt:

> - USt 2 A Umsatzsteuererklärung 2011 - Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung 2011 - Anlage UN zur Umsatzsteuererklärung 2011

- USt 2 E Anleitung zur Umsatzsteuererklärung 2011

(2) Durch Artikel 4 Nummer 8 i. V. m. Nummer 5 und Artikel 32 Absatz 5 des Jahressteuergesetzes 2010 - JStG 2010 - vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2011 der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Lieferungen von Gas oder Elektrizität (§ 13b Absatz 2 Nummer 5 UStG) um Lieferungen von Wärme oder Kälte ergänzt. Die Bemessungsgrundlage nebst Steuer für Lieferungen von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte sind daher vom Leistungsempfänger als Steuer-

- schuldner im Vordruckmuster **Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung** ab 1. Januar 2011 in der Zeile 23 (Kennzahl Kz 871/872) anzugeben.
 - (3) Durch Artikel 4 Nummer 8 i. V. m. Artikel 32 Absatz 5 JStG 2010 vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2011 der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) um die Lieferungen der in der Anlage 3 zum UStG bezeichneten Gegenstände (insbesondere Industrieschrott und Altmetalle; § 13b Absatz 2 Nummer 7 UStG), das Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen (§ 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG) sowie bestimmte Lieferungen von Gold (§ 13b Absatz 2 Nummer 9 UStG) erweitert. Derartige Leistungen nebst Steuer sind vom Leistungsempfänger als Steuerschuldner im Vordruckmuster **Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung** ab 1. Januar 2011 in der Zeile 26 (Kz 877/878) zu erklären.
 - (4) Durch Artikel 6 i. V. m. Artikel 7 des Sechsten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 16. Juni 2011 (BGBl. I S. 1090) wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2011 der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) auf bestimmte Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen erweitert (§ 13b Absatz 2 Nummer 10 UStG). Derartige Umsätze sind im Vordruckmuster **Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung** ab 1. Juli 2011 vom Leistungsempfänger nebst Steuer in der Zeile 25 (Kz 844/845) und vom inländischen leistenden Unternehmer in der Zeile 53 (Kz 210) gesondert anzugeben. Im Ausland ansässige leistende Unternehmer haben derartige Umsätze im Vordruckmuster **Anlage UN zur Umsatzsteuererklärung** ab 1. Juli 2011 in der Zeile 25 (Kz 840) zu erklären.
 - (5) Für durch den leistenden Unternehmer anzugebende steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 2 bis 4 und 6 bis 9 UStG, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet, ist für im Inland ansässige leistende Unternehmer im Vordruckmuster **Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung** die Zeile 52 (Kz 209) und für im Ausland ansässige leistende Unternehmer im Vordruckmuster **Anlage UN zur Umsatzsteuererklärung** die Zeile 26 (Kz 863) vorgesehen.
 - (6) Die anderen Änderungen in den beiliegenden Vordruckmustern gegenüber den Mustern des Vorjahres dienen der zeitlichen Anpassung oder sind redaktioneller oder drucktechnischer Art. Insbesondere wurden die Vordruckmuster USt 2 A sowie die Anlage UR und die Anlage UN durch die Einführung von Blindfarbe (grüne Farbe) und Separatoren (Eintragungskästchen) weitergehend scannergerecht gestaltet.
 - (7) Die Vordrucke sind auf der Grundlage der unveränderten Vordruckmuster herzustellen. Folgende Abweichung ist zulässig:

In dem Vordruck USt 2 A kann von dem Inhalt der Schlüsselzeile im Kopf des Vordruckmusters abgewichen werden, soweit dies aus organisatorischen Gründen unvermeidbar ist. Der Schlüssel "Vorgang" ist jedoch bundeseinheitlich vorgesehen (vgl. Ergebnis der Sitzung AutomSt III/92 zu TOP B 3.1).

In Fällen der Abweichung soll auf der Vorderseite der Vordrucke USt 2 A, Anlage UR und Anlage UN unten rechts das jeweilige Bundesland angegeben werden. Andernfalls soll diese Angabe unterbleiben.

- (8) Die für Zwecke des in einigen Ländern eingesetzten Scannerverfahrens in die Vordruckmuster USt 2 A sowie Anlage UR und Anlage UN eingearbeiteten Barcodes haben eine Breite von jeweils 8 mm und einen Abstand zu den Lesefeld- sowie den Seitenrändern von jeweils mindestens 5 mm. Bei der Herstellung der Vordrucke sind die vorgenannte Barcode-Breite und die erforderlichen Mindestabstände zwischen den Barcodes und den Lesefeld- sowie den Seitenrändern einzuhalten.
- (9) Die Breite der jeweils dem Lochrand gegenüberliegenden Ränder beträgt zum Zwecke der automatischen Drucker-Randerkennung 9 mm. Bei der Herstellung der Vordrucke sind diese Randmaße ebenfalls einzuhalten.
- (10) Die Umsatzsteuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln (§ 18 Absatz 3 Satz 1 UStG i. d. F. von Artikel 4 Nummer 11 Buchstabe a JStG 2010 vom 8. Dezember 2010, BGBl. I S. 1768). Informationen hierzu sind unter der Internet-Adresse www.elster.de erhältlich.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

2011

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder⊠ankreuzen, Anleitung beachten -An das Finanzamt Eingangsstempel Zeile Steuernummer 2 3 Umsatzsteuererklärung 121 110 Berichtigte Steuererklärung (falls ja, bitte eine "1" eintragen) 50 11 99 11 A. Allgemeine Angaben Name des Unternehmers ggf. abweichender Firmenname 8 Art des Unternehmens 9 Straße, Haus-Nr. 10 PLZ Ort 11 Telefon 12 E-Mail-Adresse 13 Dauer der Unternehmereigenschaft 14 bis zum (nur ausfüllen, falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011) vom 15 1. Zeitraum 16 Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Steuererklärung 17 zu entrichten (§ 18 Abs. 4 UStG). Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten 18 129 Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanz-19 amt erhältlichen Vordruck "Verrechnungsantrag". 20 Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Umsatzsteuer abgewichen wird. Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der 21 §§ 149 ff. der Abgabenordnung sowie der §§ 18, 18b des Umsatzsteuergesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. 22 B. Angaben zur Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG) Die Zeilen 24 und 25 sind nur auszufüllen, wenn der Umsatz 2010 (zuzüglich Steuer) nicht mehr als Betrag 23 17 500 €betragen hat und auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG nicht verzichtet worden ist. volle EŬR 238 24 Umsatz im Kalenderjahr 2010 (Berechnung nach § 19 Abs. 1 und 3 UStG) 239 25 Umsatz im Kalenderjahr 2011 Unterschrift Bei der Anfertigung dieser 26 Ich habe dieser Steuererklärung die Anlage UR Steuererklärung einschließlich der Anlagen hat mitgewirkt: 27 beigefügt. 28 nicht beigefügt, weil ich darin keine Angaben zu machen hatte. 29 30 Datum, eigenhändige Unterschrift des Unternehmers

2 –	
	Steuernummer:

tungen und unentgeltliche Wertabgaben	İ	ohne Um volle	satzstei EUR	ier			EUR	Stet	ier	Ct
Umsätze zum allgemeinen Steuersatz Lieferungen und sonstige Leistungenzu 19 %	177									Т
Unentgeltliche Wertabgaben a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 19 %	178									Т
b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG zu 19 %	179									Т
Umsätze zum ermäßigten Steuersatz Lieferungen und sonstige Leistungenzu 7 %	275									Т
Unentgeltliche Wertabgaben a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 7 %	195									T
b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG zu 7 %	196									T
									,	
Umsätze zu anderen Steuersätzen	155				156					Ι
Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG										
a) Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr.	777									
 b) Steuerpflichtige Lieferungen (einschließlich unentgeltli- cher Wertabgaben) von Sägewerkserzeugnissen, die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind 	255				256				_,_	I
c) Steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von Getränken , die in der Anlage 2 zum										
UStG nicht aufgeführt sind, sowie von alkoholischen Flüssigkeiten (z.B. Wein) zu 8,3%	344								_ ,_	\Box
Umsätze zu anderen Steuersätzen	257				258				,	Ι
d) Übrige steuerpflichtige Umsätze land- und forstwirtschaft- licher Betriebe, für die keine Steuer zu entrichten ist	361									
Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform: Nachsteuer/Anrechnung der Steuer, die auf bereits ver-										
steuerte Anzahlungen entfällt (im Falle der Anrechnung bitte auch Zeile 57 ausfüllen)					317				,	I
Betrag der Anzahlungen, für die die anzurechnende Steuer in Zeile 56 angegeben worden ist	367									
Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u.ä. wegen Steue	rsatzänd	erung			319				,	
Summe		(zu übe	ertragen	in Zeile	92)				,	

Zeile

2011USt2A502 2011USt2A502

Steuernummer:

Zeile 61	O. Abziehbare Vorsteuerbeträge (ohne die Berichtigung nach § 15a UStG)		EUR	Steuer	Ct
62	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG)	320		\Box	\top
63	Vorstauerheträge aus innergemeinschaftlichen Erwerhen von Gegenständen	761			I
64	Entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)	762		Ш	
62 63 50009564 65 65	Vorsteuerabzug für die Steuer, die der Abnehmer als Auslagerer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG schuldet (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG)	466		ĹĹ,	
66	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)	467		Щ,	
67	Vorsteuerbeträge, die nach den allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§ 23 UStG)	333		Ш,	
68	Vorsteuerbeträge nach dem Durchschnittssatz für bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 23a UStG)	334		Ш	
69	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern i.S.d. § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG)			ÌÌ,	
70	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)	760		Ш,	
71	Summe				
72	E. Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG) Sind im Kalenderjahr 2011 Grundstücke, Grundstücksteile, Gebäude oder Gebäudeteile, für				
73	Falls ja, bitte eine "1" eintragen	370			
74	(Geben Sie bitte auf besonderem Blatt für jedes Grundstück oder Gebäude gesondert an: Lage, Ze Verwendung, Art und Umfang der Verwendung im Erstjahr, insgesamt angefallene Vorsteuer, in der abgezogene Vorsteuer)	itpunkt der e ı Vorjahren -	rstmaligen tats Investitionspha	ächlichen ase - bereit	.s
75	Haben sich im Jahr 2011 die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse ge	eändert bei			
76	Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die innerhalb der letzten 10 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine "1" eintragen	371			
77	anderen Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen, die innerhalb der letzten 5 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine "1" eintragen				
78	O Militar hafta vilta un un la constitució la ciata un un disconstitució de la ciata un de ciata un la ciata un un de ciata un de ciata un de ciata un un deciata un un deciata un un deciata un un deciata un un deciat	369			
79	Die Verhältnisse, die ursprünglich für die Beurteilung des Vorsteuerabzugs maßgebend waren, hab		lem geändert d	urch	
80		echsel der Be 5a Abs. 7 US	esteuerungsforn StG	n,	
81	X Nutzungsänderung, und zwar				
82	Übergang von steuerpflichtiger zu steuerfreier Vermietung oder umgekehrt bzw. Ä gemischt genutzten Grundstücken (insbesondere bei Mieterwechsel)	inderung des	s Verwendungs	schlüssels	bei
83	steuerfreie Vermietung bisher eigengewerblich genutzter Räume oder umgekehrt; Übe ähnliche Zwecke zu einer nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfreien Vermietung	rgang von eir	ner Vermietung	für NATO- d	oder
84	X				
85	Nachträglich abziehbar Vorsteuerberichtigungsbeträge EUR Ct		zurückzuzahle EUR	n	Ct
86	zu 1. (Grundstücke usw., § 15a Abs. 1 Satz 2 UStG)			тп	
87	zu 2. (andere Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG)				
88	zu 3. (Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 2 UStG)				
89	Summe	359			
90	zu übertragen in Zeile 100		zu über	tragen in Z	eile 97

2011USt2A503 2011USt2A503

4	_	

Zeile 91	F. Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer			EUR	Steuer	Ct
	Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen	Zoilo CO				
92	und unentgeltliche Wertabgaben(aus 2	zelle 60)			,	
93	Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe (aus Zeile 13 der Anla	age UR)			,	
94	Umsatzsteuer, die vom letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft geschuldet wird (§ 25b Abs. 2 UStG) (aus Zeile 20 der Anla	age UR)			ļ.,	
95	Umsatzsteuer, die vom Leistungsempfänger nach § 13b UStG geschuldet wird	age UR)			l ,	
96	Umsatzsteuer, die vom Abnehmer als Auslagerer geschuldet wird (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG)	age UR)			l,	
97	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG zurückzuzahlen sind (aus 2	Zeile 89)	Щ	+++	<u>,</u>	
98	Zwischensumme				,	
99	Abziehbare Vorsteuerbeträge (aus 2	Zeile 71)			,	
100	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG nachträglich abziehbar sind (aus 2	Zeile 89)	-	+++	,	
101	Verbleibender Betrag				Щ,	
102	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sow Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2 UStG geschuldet werden				Ш,	
103	Steuerbeträge, die nach § 17 Abs. 1 Satz 6 UStG geschuldet werden	331				
104	Steuer-, Vorsteuer- und Kürzungsbeträge, die auf frühere Besteuerungszeiträume entfallen (nur für Kleinunternehmer, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden)) 3 9 1			ШĹ,	
105	Umsatzsteuer Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen		Ш			
106	Anrechenbare Beträge (aus Zeile 21 der Anla	age UN)				Т
107	Verbleibende Umsatzsteuer (bitte in jedem Fall au Verbleibender Überschuss – bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen	ısfüllen) <mark>816</mark>				
108	Vorauszahlungssoll 2011 (einschließlich Sondervorauszahlung)					
109	Noch an die Finanzkasse zu entrichten - Abschlusszahlung - (bitte in jedem Fall au Erstattungsanspruch – bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen –				, 	
110	Electrical State Communication					
111						
112						
113						
44.4	Parada situa arabimusia					
114	Bearbeitungshinweis Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie Daten maschinell zu verarbeiten.	e ggf. unter B	erücksicht	igung der ges	speicherter	า
115		na				
117	2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitur	ig.				
117	Ко	ontrollzahl und	d/oder Dat	enerfassungs	vermerk	
119						
120						

201102050004

2011USt2A504 2011USt2A504

2011

Zeile Steuernummer Name des Unternehmers Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung 99 11 Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR A. Innergemeinschaftliche Erwerbe Steuer **EUR** Ct Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe nach § 4b UStG Steuerpflichtige innergemeinschaftliche 8 Erwerbe (§ 1a UStG) 781 9 10 **799** zu anderen Steuersätzen 798 11 neuer Fahrzeuge von Lieferern ohne USt-IdNr. 796 12 13 Summe(zu übertragen in Zeile 93 der Steuererklärung) Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR B. Innergemeinschaftliche Steuer FUR 14 Ct Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG) Lieferungen des ersten Abnehmers 742 15 Lieferungen, für die der letzte Abnehmer die Umsatz-16 steuer schuldet 17 18 748 19 Summe(zu übertragen in Zeile 94 der Steuererklärung) 20 C. Leistungsempfänger als Bemessungsgrundlage Steuer ohne Umsatzsteuer volle EUR 21 Steuerschuldner (§ 13b UStG) Ct Steuerpflichtige sonstige Leistungen von im übrigen Gemein-847 846 22 schaftsgebiet ansässigen Unternehmern (§ 13b Abs. 1 UStG) Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 und 5 UStG) 872 23 Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsät-874 ze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 UStG) 873 24 Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schalt-25 845 kreisen (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG)..... Andere Leistungen eines im Inland ansässigen Unterneh-878 26 mers (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 und 6 bis 9 UStG)..... Summe(zu übertragen in Zeile 95 der Steuererklärung) 27 Auslagerer als Steuerschuldner Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR Steuer 28 (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG) Ct **EUR** Lieferungen, die der Auslagerung vorangegangen sind 853 29 (§ 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2 UStG) Summe(zu übertragen in Zeile 96 der Steuererklärung) 30

Bitte weiße Felder ausfüllen oder Nankreuzen, Anleitung beachten -

Zeile

E. Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR
Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug		
a) Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG)		
an Abnehmer mit USt-IdNr.	741	
neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-ldNr	744	
neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	749	
b) Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. nach § 4 Nr. 1 Buchst. a, 2 bis 7 UStG)		
Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr		
(§ 4 Nr. 1 Buchst. a UStG)		
Umsätze nach § UStG		
Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere		
Reiseleistungen nach § 25 Abs. 2 UStG		
Summe der Zeilen 37 bis 40	237	
Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug		
a) nicht zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend		
nach § 4 Nr. 12 UStG (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken usw.)	286	
nach § 4 Nr. UStG	287	
Summe der Zeilen 43 und 44		
b) zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend		
nach § 4 Nr. UStG		
nach § UStG	_	
Summe der Zeilen 47 und 48	240	
F. Ergänzende Angaben zu Umsätzen		
Umsätze, die auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung (§ 9 UStG) als steuerpflichtig behandelt worden sind		
Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und 6 bis 9 UStG eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet	209	
Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet	210	
Beförderungs- und Versendungslieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG)		
a) in Abschnitt C der Steuererklärung (Hauptvordruck USt 2 A) enthalten	208	
b) in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern	206	
Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG	721	
Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	205	
In den Zeilen 56 bis 58 enthaltene Umsätze, die nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen	204	
Grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr (§ 26 Abs. 3 UStG)		



2011AnlageUR522 2011AnlageUR522

	Rückseite bea	cnien –	
Steuernummer Name des Unternehmers			
value des Onterneumers			
Anlage UN zur Umsatzsteuererklärung für im Ausland ans	sässige U	nternehme	r 9 9
A. Allgemeine Angaben Bankverbindung			
Kontonummer Bankleitzahl BAN			
BIC			
Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort			
Name			
Kontoinhaber It. Zeile 2 oder At 50 des Velenderich 2014 die Verrittung von Versteuern (\$ 40 Abs. 0 HG/G i V/rs. \$\$ 5	0 h:= 04= 110+	D) ()	Ш
st für das Kalenderjahr 2011 die Vergütung von Vorsteuern (§ 18 Abs. 9 UStG i.V.m. §§ 5 beantragt worden oder ist beabsichtigt, einen solchen Antrag zu stellen?	9 DIS 61a UST	X N	ein
Zur Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten und Rechte als Bevollmächtigter (§ 80 AO) ist bestellt: Name Zum Empfangs als Empfangs		ücken tigter (§ 123 A	O) ist be
Straße, Haus-Nr.			
PLZ Ort			
E-Mail-Adresse			
Telefon			
Telefon			İ
X Die Umsatzsteuererklärung ist vom Bevollmächtigten unterschrieben. Die Voraussetzu	ıngen des § 1	50 Abs. 3 AO li	iegen vo
	ıngen des § 1	50 Abs. 3 AO li	iegen vo
Die Umsatzsteuererklärung ist vom Bevollmächtigten unterschrieben. Die Voraussetzu B. Anrechenbare Beträge Bei der Beförderungseinzelbesteuerung entrichtete Umsatzsteuer	ingen des § 1		iegen vo
Die Umsatzsteuererklärung ist vom Bevollmächtigten unterschrieben. Die Voraussetzu B. Anrechenbare Beträge Bei der Beförderungseinzelbesteuerung entrichtete Umsatzsteuer (§ 18 Abs. 5b Satz 2 UStG) – bitte Belege beifügen – Entrichtete Sicherheitsleistungen			iegen vo
Die Umsatzsteuererklärung ist vom Bevollmächtigten unterschrieben. Die Voraussetzu B. Anrechenbare Beträge Bei der Beförderungseinzelbesteuerung entrichtete Umsatzsteuer § 18 Abs. 5b Satz 2 UStG) – bitte Belege beifügen – Entrichtete Sicherheitsleistungen § 18 Abs. 12 Satz 5 UStG) – bitte Belege beifügen – Summe (zu übertragen in Zeile 106 der Steuererklärung)	388		iegen vo
Die Umsatzsteuererklärung ist vom Bevollmächtigten unterschrieben. Die Voraussetzu B. Anrechenbare Beträge Bei der Beförderungseinzelbesteuerung entrichtete Umsatzsteuer (§ 18 Abs. 5b Satz 2 UStG)	388	EUR Bemessung	gsgrund
Die Umsatzsteuererklärung ist vom Bevollmächtigten unterschrieben. Die Voraussetzu B. Anrechenbare Beträge Bei der Beförderungseinzelbesteuerung entrichtete Umsatzsteuer § 18 Abs. 5b Satz 2 UStG)	388	EUR Bemessung	gsgrund
Die Umsatzsteuererklärung ist vom Bevollmächtigten unterschrieben. Die Voraussetzu B. Anrechenbare Beträge Bei der Beförderungseinzelbesteuerung entrichtete Umsatzsteuer § 18 Abs. 5b Satz 2 UStG)	388	EUR Bemessung	gsgrund
Die Umsatzsteuererklärung ist vom Bevollmächtigten unterschrieben. Die Voraussetzu B. Anrechenbare Beträge Bei der Beförderungseinzelbesteuerung entrichtete Umsatzsteuer § 18 Abs. 5b Satz 2 UStG)	388	EUR Bemessung	gsgrund
Die Umsatzsteuererklärung ist vom Bevollmächtigten unterschrieben. Die Voraussetzu B. Anrechenbare Beträge Bei der Beförderungseinzelbesteuerung entrichtete Umsatzsteuer § 18 Abs. 5b Satz 2 UStG)	888	EUR Bemessung	gsgrund
Die Umsatzsteuererklärung ist vom Bevollmächtigten unterschrieben. Die Voraussetzu B. Anrechenbare Beträge Bei der Beförderungseinzelbesteuerung entrichtete Umsatzsteuer (§ 18 Abs. 5b Satz 2 UStG)	898	EUR Bemessung	gsgrund
Die Umsatzsteuererklärung ist vom Bevollmächtigten unterschrieben. Die Voraussetzu B. Anrechenbare Beträge Bei der Beförderungseinzelbesteuerung entrichtete Umsatzsteuer (§ 18 Abs. 5b Satz 2 UStG)	898	EUR Bemessung	gsgrund
Die Umsatzsteuererklärung ist vom Bevollmächtigten unterschrieben. Die Voraussetzu B. Anrechenbare Beträge Bei der Beförderungseinzelbesteuerung entrichtete Umsatzsteuer (§ 18 Abs. 5b Satz 2 UStG)	898	EUR Bemessung	gsgrund

2011AnlageUN511 - Sept. 2011 - **2011AnlageUN511**

Anleitung zur Anlage UN zur Umsatzsteuererklärung

2011

Nach § 21 Abs. 1 AO i.V.m. der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung sind für Unternehmer, die ihren Wohnsitz, Sitz oder ihre Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des Umsatzsteuergesetzes (UStG) haben, bestimmte Finanzämter zentral zuständig. Informationen hierzu erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de unter der Rubrik: Steuern International -> USt im Inund Ausland -> Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung).

Allgemeine Angaben

Zeilen 5 bis 9

Steuererstattungen erhalten Sie vom Finanzamt nur unbar. Geben Sie bitte stets Ihre Kontonummer / Bankleitzahl oder IBAN / BIC an. Steuererstattungen mit IBAN und BIC sind innerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich, zu dem alle Länder der EU sowie Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz gehören.

Zeile 17

Der Bevollmächtigte kann insbesondere dann die Umsatzsteuererklärung an Stelle des Unternehmers unterschreiben, wenn der Unternehmer durch längere Abwesenheit an der Unterschrift gehindert ist.

Anrechenbare Beträge

Zeile 19

Zur Anrechnung der Umsatzsteuer, die im Verfahren der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 UStG) entrichtet wurde, sind die von den Zolldienststellen ausgehändigten Durchschriften der Umsatzsteuererklärungen (Vordruckmuster 2603) mit allen Steuerquittungen beizufügen. Der Unternehmer hat alle Personenbeförderungsleistungen, die nach § 3b Abs. 1 UStG im Inland bewirkt werden, in Abschnitt C des Hauptvordrucks (Zeilen 33, 36 bzw. 42) einzutragen.

Zeile 20

Zur Anrechnung der nach § 18 Abs. 12 UStG entrichteten Sicherheitsleistungen sind die von den Zolldienststellen ausgehändigten Durchschriften der Anordnungen von Sicherheitsleistungen (Vordruckmuster 2605) mit allen Quittungen beizufügen. Der Unternehmer hat alle Personenbeförderungsleistungen, die nach § 3b Abs. 1 UStG im Inland bewirkt werden, in Abschnitt C des Hauptvordrucks (Zeilen 33, 36 bzw. 42) einzutragen.

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Zeile 23

Lieferungen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet unterliegen nach § 3c UStG der Umsatzbesteuerung im Inland, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Liefergegenstände wurden vom liefernden Unternehmer befördert oder versendet.
- Die Bef\u00f6rderung oder Versendung endet im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten.

3. Der Abnehmer ist

- a) ein privater Letztverbraucher oder
- ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug ausschließen,
 - ein Kleinunternehmer, für dessen Umsätze Umsatzsteuer nicht erhoben wird (§ 19 Abs. 1 UStG),
 - ein Land- und Forstwirt, dessen Umsätze der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegen, oder
 - eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder Gegenstände für den nichtunternehmerischen Bereich erwirbt,

und hat weder die Erwerbsschwelle überschritten noch auf ihre Anwendung verzichtet (§ 3c Abs. 2 UStG).

- 4. Der Lieferer hat mit solchen Beförderungs- und Versendungsumsätzen im vergangenen Kalenderjahr die in Deutschland maßgebliche Lieferschwelle von 100 000 € (§ 3c Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UStG) überschritten, er überschreitet im laufenden Kalenderjahr diese Lieferschwelle oder er optiert für die Besteuerung dieser Umsätze in Deutschland (§ 3c Abs. 4 UStG die Option bindet den Unternehmer für zwei Kalenderjahre).
- 5. Bei den gelieferten Gegenständen handelt es sich nicht um neue Fahrzeuge (§ 3c Abs. 5 Satz 1 UStG).

Für die Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren gelten Sonderregelungen (§ 3c Abs. 5 Satz 2 UStG).

Zeile 25

Einzutragen sind steuerpflichtige Lieferungen von Mobilfunkgeräten sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG), wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist und die Summe der für die Lieferungen in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 € beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt. Die Steuer schuldet der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 5 Satz 1 UStG.

Zeile 26

Übrige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet, sind insbesondere Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers, die im Inland steuerpflichtig sind und bei denen der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder eine juristische Person ist.

Diese Umsätze sind gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 8 UStG gesondert aufzuzeichnen und in Zeile 26 einzutragen.

Zeilen 27 bis 30

Umsätze aus sonstigen Leistungen, die ausschließlich auf elektronischem Weg von im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmern an Nichtunternehmer in Deutschland erbracht worden sind, sind in den Zeilen 27 bis 30 einzutragen.

Anzugeben sind die Behörde (Zeile 28), die Besteuerungszeiträume (Zeile 29), die Registriernummer und die Bemessungsgrundlage der Umsätze, die für Deutschland erklärt worden sind (Zeile 30).

Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet, bleiben hier unberücksichtigt (vgl. Erläuterungen zu Zeile 26).

Anleitung zur Umsatzsteuererklärung 2011

Abgabefrist: bis 31. Mai 2012

BZSt = Bundeszentralamt für Steuern UStG = Umsatzsteuergesetz

Kj. = Kalenderjahr USt-IdNr. = Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

UStAE = Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Diese Anleitung soll Sie informieren, wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen.

Die Anleitung kann allerdings nicht auf alle Fragen eingehen.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung zur Umsatzsteuererklärung des Vorjahres sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Abgabe der Umsatzsteuererklärung:

Die Umsatzsteuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln (§ 18 Abs. 3 Satz 1 UStG).

Zur Umsatzsteuererklärung gehören der vierseitige Hauptvordruck USt 2 A und die Anlagen UR und UN. Die **Anlage UR** ist grundsätzlich von jedem Unternehmer zusammen mit dem Hauptvordruck zu übermitteln. Sie sieht u.a. die Angaben zu innergemeinschaftlichen Erwerben und steuerfreien Umsätzen vor. Die **Anlage UN** ist nur von Unternehmern zu übermitteln, die im Ausland ansässig sind; die Anleitung zum Ausfüllen dieses Vordrucks finden Sie auf Seite 2 der Anlage UN. Weitere Anlagen können in besonderen Fällen erforderlich sein, auf die in den Vordrucken hingewiesen wird.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie nach kostenloser Registrierung auf der Internetseite www.elsteronline.de/eportal/. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann. Unter www.elster.de/elster_soft_nw.php finden Sie Programme zur elektronischen Übermittlung. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

So werden die Vordrucke ausgefüllt:

Bitte tragen Sie aus erfassungstechnischen Gründen die Steuernummer auf jeder Vordruckseite (oben) ein.

Füllen Sie bitte nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus, bei denen Sie Angaben zu erklären haben; nicht benötigte Felder lassen Sie bitte frei und sehen von Streichungen ab. Bitte berücksichtigen Sie **Entgeltserhöhungen** und **Entgeltsminderungen** bei den Bemessungsgrundlagen. **Negative Beträge** sind durch ein Minuszeichen zu kennzeichnen. Sollte die vorgesehene Stellenanzahl der weißen Felder nicht ausreichen, ist eine Eintragung zwischen die weißen Felder in Ausnahmefällen unschädlich. Reicht der vorgesehene Platz darüber hinaus nicht aus, verwenden Sie bitte für weitere Angaben ein gesondertes Blatt. Fügen Sie bitte die erforderlichen Anlagen oder Einzelaufstellungen bei. Tragen Sie bei den Bemessungsgrundlagen bitte nur Beträge in vollen Euro ein; bei den Steuer- und Kürzungsbeträgen ist dagegen stets auch die Eintragung von Centbeträgen erforderlich. Rechnen Sie Werte in fremder Währung in Euro um.

Die Umsatzsteuererklärung ist vom Unternehmer eigenhändig zu unterschreiben, sofern sie nicht elektronisch übermittelt wird.

Hauptvordruck USt 2 A

Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)

Zeilen 22 bis 25

Angaben sind nur vorgesehen, wenn die Kleinunternehmer-Regelung des § 19 Abs. 1 UStG angewendet werden soll. Diese Regelung kann nur von Unternehmern in Anspruch genommen werden, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten ansässig sind.

Bei Kleinunternehmern wird die Umsatzsteuer für steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben nach § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kj. 17 500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kj. 50 000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kj. ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Für die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung kommt es in diesem Fall nur darauf an, ob der Gesamtumsatz voraussichtlich die Grenze von 17 500 € nicht übersteigen wird.

Der Kleinunternehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt,

- die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG) in Anspruch zu nehmen;
- auf Steuerbefreiungen nach § 9 UStG zu verzichten;

- in Rechnungen die Umsatzsteuer nach § 14 Abs. 4 UStG gesondert auszuweisen;
- Vorsteuern nach § 15 UStG abzuziehen. Dies gilt auch für Steuerbeträge, die der Unternehmer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG und § 13b Abs. 5 UStG schuldet.

Die Sonderregelungen des § 19 Abs. 1 UStG gelten jedoch nicht für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 33 bis 35 der Anlage UR). Zum Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge wird auf die Erläuterungen zu den Zeilen 61 bis 71 hingewiesen. Wegen der Erklärungspflichten zu innergemeinschaftlichen Erwerben, die für Kleinunternehmer in Betracht kommen, vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 6 bis 13 der Anlage UR. Hinsichtlich der Umsätze, für die der Kleinunternehmer die Steuer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG schuldet, vgl. Erläuterungen zu Zeile 29 der Anlage UR; hinsichtlich der Steuerbeträge, die ein Kleinunternehmer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet, vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 27 der Anlage UR.

Da der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (§ 18 Abs. 3 UStG), sind auch vom Kleinunternehmer Eintragungen in den Zeilen 107 bis 109 vorzunehmen.

Der Unternehmer kann dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG verzichtet. Er unterliegt dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG, Abschn. 19.2 UStAE. An diese Verzichtserklärung ist er 5 Jahre gebunden (§ 19 Abs. 2 UStG).

Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Zeilen 32 bis 42

Als Bemessungsgrundlagen sind die Umsätze und Anzahlungen einzutragen, für die die Umsatzsteuer entstanden ist. Bemessungsgrundlagen sind stets Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer), die in vollen Euro (ohne Centbeträge) anzugeben sind. Es sind auch Umsätze einzutragen, bei denen die sog. Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 5 UStG) anzuwenden ist. Die Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet, sind nicht hier, sondern in den Zeilen 22 bis 26 der Anlage UR einzutragen.

Unentgeltliche Wertabgaben aus dem Unternehmen sind, soweit sie in der Abgabe von Gegenständen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen Lieferungen und, soweit sie in der Abgabe oder Ausführung von sonstigen Leistungen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen sonstigen Leistungen gleichgestellt. Sie umfassen auch unentgeltliche Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer.

Es sind auch die Lieferungen bei der Auslagerung von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager einzutragen, wenn dem liefernden Unternehmer die Auslagerung zuzurechnen ist. In allen anderen Fällen der Auslagerung - insbesondere wenn dem Abnehmer die Auslagerung zuzurechnen ist - sind die Umsätze in Zeile 29 der Anlage UR einzutragen (vgl. Erläuterungen zu Zeile 29 der Anlage UR).

Änderungen von Bemessungsgrundlagen (§ 17 UStG) für Umsätze, die dem bis zum 31.12.2006 gültigen allgemeinen Steuersatz von 16% unterlegen haben, sind in Zeile 42 zu den Umsätzen einzutragen, die anderen Steuersätzen unterliegen. Sofern auf Grund besonderer Genehmigung die sog. Istversteuerung (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten) anzuwenden ist, gilt dies auch für im laufenden Jahr vereinnahmte Beträge zu in den Vorjahren ausgeführten Umsätzen.

Nach § 1 Abs. 1a UStG unterliegen die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen nicht der Umsatzsteuer. Solche Umsätze sind daher nicht zu erklären.

Zeilen 46 bis 52

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Abs. 1 UStG versteuern, haben Folgendes zu beachten:

- Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr. sind getrennt von den sonstigen Umsätzen aufzuzeichnen und die Entgelte in Zeile 47 einzutragen. Über diese Lieferungen sind Zusammenfassende Meldungen beim BZSt abzugeben (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 33 bis 35 der Anlage UR);
- die auf die jeweilige Bemessungsgrundlage der Zeile 48 anzuwendenden Durchschnittssätze sind um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge zu vermindern. Für Umsätze nach dem 31.12.2006 beträgt die Steuer 8,3 % der Bemessungsgrundlage;
- in die Zeilen 50 und 51 ist zu den Bemessungsgrundlagen ein Steuerbetrag von 0,00 € einzutragen, wenn die Vereinfachungsregelung gemäß Abschn. 24.5 UStAE angewendet wird;
- die auf die jeweiligen Bemessungsgrundlagen der Zeile 50 anzuwendenden Durchschnittssätze sind um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge vermindert worden;
- die auf die jeweiligen Bemessungsgrundlagen der Zeile 51 anzuwendenden Durchschnittssätze sind um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge zu vermindern;
- Eintragungen zu Zeile 52 sind von Land- und Forstwirten vorzunehmen, die ihre Einnahmen aufzuzeichnen haben.

Land- und Forstwirte, die ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG versteuern, haben ihre steuerpflichtigen Umsätze in den Zeilen 32 bis 42 einzutragen.

Sofern innergemeinschaftliche Erwerbe getätigt werden, sind diese in den Zeilen 6 bis 13 der Anlage UR zu erklären.

Abziehbare Vorsteuerbeträge

Zeilen 61 bis 71

Abziehbar sind nur die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz geschuldeten Steuerbeträge. Zur Vergütung von ausländischen Vorsteuerbeträgen erhalten Sie Informationen beim BZSt (Dienstsitz Schwedt, Passower Chaussee 3b, 16303 Schwedt/Oder, www.bzst.de, Tel. 0228 / 406-0).

Folgende Vorsteuerbeträge können unter den sonstigen Voraussetzungen des § 15 UStG berücksichtigt werden:

- die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, sofern eine Rechnung nach den §§ 14, 14a UStG vorliegt (Zeile 62);
- die in einer Kleinbetragsrechnung (Rechnung bis zu einem Gesamtbetrag von 150 €) enthaltene Umsatzsteuer, sofern eine Rechnung nach § 33 UStDV vorliegt (Zeile 62);
- die Umsatzsteuer für innergemeinschaftliche Erwerbe (Zeile 63);
- die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG eingeführt worden sind (Zeile 64);
- die Umsatzsteuer, die der Unternehmer schuldet, dem die Auslagerung aus einem Umsatzsteuerlager zuzurechnen ist; vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 32 bis 42 und zu Zeile 29 der Anlage UR (Zeile 65);
- die Umsatzsteuer aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 und 2 UStG, die der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 27 der Anlage UR), wenn die Leistungen für sein Unternehmen ausgeführt worden sind (Zeile 66):
- nach Durchschnittssätzen (§ 23 UStG) ermittelte Beträge bei Unternehmern, deren Umsatz im Sinne des § 69 Abs. 2 UStDV in den einzelnen in der Anlage der UStDV bezeichneten Berufs- und Gewerbezweigen im vorangegangenen Kj. 61 356 € nicht überstiegen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 67);
- nach einem Durchschnittssatz (§ 23a UStG) ermittelte Beträge bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz, deren steuerpflichtiger Umsatz, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen Kj. 35 000 € nicht überstiegen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 68);
- die auf die Anschaffung (Lieferung, Einfuhr oder innergemeinschaftlicher Erwerb) eines neuen Fahrzeugs entfallende Umsatzsteuer von Fahrzeuglieferern im Sinne des § 2a UStG und Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (Zeile 69). Der Vorsteuerabzug ist nur bis zu dem Betrag zulässig, der für die Lieferung des neuen Fahrzeugs geschuldet würde, wenn die Lieferung nicht steuerfrei wäre. Der Abzug ist erst mit der Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung des neuen Fahrzeugs (Eintragung in Zeile 35 der Anlage UR bzw. bei Kleinunternehmern in Zeile 33 oder 34 der Anlage UR) zulässig (§ 15 Abs. 4a UStG);
- bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 14 bis 20 der Anlage UR) die vom letzten Abnehmer nach § 25b Abs. 2 UStG geschuldete Umsatzsteuer (Zeile 70).

Vorsteuerbeträge, die auf Entgeltserhöhungen und Entgeltsminderungen entfallen, sowie herabgesetzte, erlassene oder erstattete Einfuhrumsatzsteuer sind zu berücksichtigen.

Ein Vorsteuerabzug für Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer zu weniger als 10 % für sein Unternehmen nutzt, ist generell nicht möglich (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG).

Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung eines einheitlichen Gegenstands, der teilweise unternehmerisch und teilweise nicht unternehmerisch genutzt wird, vgl. Abschn. 15.2 Abs. 21 und Abschn. 15.6a UStAE.

Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)

Zeilen 72 bis 90

Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut oder bei einer sonstigen Leistung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist der Vorsteuerabzug zu berichtigen. Dies gilt auch für nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei einer Änderung der Verhältnisse sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Grundstücke einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und Gebäude auf fremden Grund und Boden sowie damit zusammenhängende sonstige Leistungen mit einem Berichtigungszeitraum von zehn Jahren: Eintragung einer "1" in Zeile 76 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 86.
- Übrige sonstige Leistungen und Wirtschaftsgüter, die nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden (z.B. Anlagevermögen) mit einem Berichtigungszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung: Eintragung einer "1" in Zeile 77 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 87.
- Wirtschaftsgüter, die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind: Eintragung einer "1" in Zeile 78 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 88.

Beispiel 1

Der Unternehmer hat im Kj. 2008 ein Bürogebäude errichtet, das er ab 1.12.2008 zur Hälfte steuerpflichtig und zur Hälfte steuerfrei vermietet. Die auf die Herstellungskosten entfallende Vorsteuer von 60 000 € hat er in Höhe von 30 000 € abgezogen.

Ab Juli 2011 wird das gesamte Gebäude steuerpflichtig vermietet. Auf Grund der insgesamt steuerpflichtigen Vermietung kann der Unternehmer 1 500 € Vorsteuer für das Kj. 2011 nachträglich in Zeile 86 geltend machen. In Zeile 76 ist eine "1" einzutragen.

Berechnung: 60 000 € Vorsteuer : 120 Monate Berichtigungszeitraum = 500 € monatliche Berichtigung; bereits im Kj. 2008 abgezogen: 50 % = verbleibende Berichtigung somit 250 € x 6 Monate (Juli bis Dezember 2011) = 1 500 €.

Beispiel 2

Der Unternehmer hat im Oktober 2006 umsatzsteuerfrei ein Gebäude erworben, das in vollem Umfang unternehmerisch genutzt wird. An diesem Gebäude werden am 10.1.2011 Außenputzarbeiten durchgeführt. Der Unternehmer zieht die hierauf entfallende Vorsteuer von 1 800 € in voller Höhe ab.

Am 11.12.2011 veräußert der Unternehmer das Gebäude umsatzsteuerfrei. Dieser Verkauf führt zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs für die Außenputzarbeiten in Höhe von 1 635 €. Dieser Betrag ist in Zeile 87 einzutragen. Zusätzlich ist in Zeile 77 eine "1" einzutragen.

Berechnung: 1 800 € Vorsteuern : 120 Monate Berichtigungszeitraum = 15 € monatliche Berichtigung x 109 Monate restlicher Berichtigungszeitraum (Dezember 2011 - Dezember 2020) = 1 635 €.

Gesondert anzugeben - ggf. in einer Anlage - ist die Bezeichnung des Wirtschaftsguts (bei Grundstücken und Gebäuden deren Lage) bzw. der sonstigen Leistung. Die Berechnung der Vorsteuerberichtigungsbeträge ist zu erläutern.

Zu Vereinfachungen bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs vgl. § 44 UStDV.

Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer

Zeilen 107 bis 109

Auf Grund der Umsatzsteuererklärung kann sich eine Abschlusszahlung ergeben. Diese Zahlung ist einen Monat nach Eingang der Steuererklärung fällig.

Zur Berechnung der **Abschlusszahlung** bzw. des **Erstattungsanspruchs** auf Grund der Umsatzsteuererklärung ist die **verbleibende Umsatzsteuer** bzw. der **verbleibende Überschuss** um das Vorauszahlungs**soll** für das Kj. zu mindern.

Vorauszahlungssoll ist die Summe der angemeldeten bzw. festgesetzten Umsatzsteuer-Vorauszahlungen/Überschüsse aus dem Voranmeldungsverfahren einschließlich der Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung. Ob die Vorauszahlungen bereits entrichtet sind oder ob das Finanzamt einen Überschuss bereits ausgezahlt hat, ist für das Vorauszahlungssoll ohne Bedeutung.

In den Fällen, in denen bereits eine Festsetzung der Umsatzsteuer für den Besteuerungszeitraum vorliegt, ist die bisher festgesetzte Umsatzsteuer als Vorauszahlungssoll einzutragen.

Ein Erstattungsanspruch wird nach Zustimmung (§ 168 AO) ohne besonderen Antrag ausgezahlt, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Wünscht der Unternehmer eine **Verrechnung** oder liegt eine **Abtretung** vor, ist in **Zeile 18** eine "1" einzutragen. Liegt dem Finanzamt bei Abtretungen die Abtretungsanzeige nach amtlichem Muster noch nicht vor, ist sie beizufügen oder nachzureichen.

Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Zeilen 6 bis 13

Innergemeinschaftliche Erwerbe sind in dem Besteuerungszeitraum zu erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Besteuerungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf den Erwerb folgt.

Bei einem **neuen Fahrzeug** liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb auch dann vor, wenn das Fahrzeug nicht von einem Unternehmer geliefert wurde. Wird das neue Fahrzeug von einem Lieferer ohne UStldNr. erworben (insbesondere von einer "Privatperson"), ist der Erwerb in der Zeile 12 zu erklären. Dagegen ist der innergemeinschaftliche Erwerb durch eine Privatperson oder einen Unternehmer, der das neue Fahrzeug für seinen privaten Bereich erworben hat, ausschließlich mit Vordruck USt 1 B anzumelden (Fahrzeugeinzelbesteuerung).

Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

Zeilen 14 bis 20

Bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften hat der erste Abnehmer Zeile 15 auszufüllen, wenn für diese Lieferungen der letzte Abnehmer die Steuer schuldet. Einzutragen ist die Bemessungsgrundlage (§ 25b Abs. 4 UStG) seiner Lieferungen an den letzten Abnehmer.

Die in dieser Zeile einzutragenden Umsätze sind auch in der Zusammenfassenden Meldung anzugeben, die beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen ist (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 33 bis 35).

Die Steuer, die der letzte Abnehmer nach § 25b Abs. 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet, ist in den Zeilen 17 bis 20 einzutragen. Zum Vorsteuerabzug für diese Lieferung vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 61 bis 71 des Hauptvordrucks.

Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)

Zeilen 21 bis 27

Vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen des § 13b Abs. 6 UStG sind folgende Umsätze einzutragen, für die Unternehmer oder juristische Personen die Steuer als Leistungsempfänger schulden:

- Die nach § 3a Abs. 2 UStG im Inland steuerpflichtigen sonstigen Leistungen von im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern (Zeile 22);
- Werklieferungen und die nicht in Zeile 22 einzutragenden sonstigen Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (Zeile 23);
- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens (Zeile 24);
- unter das Grunderwerbsteuergesetz fallende Umsätze, insbesondere Lieferungen von Grundstücken, für die der leistende Unternehmer nach § 9 Abs. 3 UStG zur Steuerpflicht optiert hat (Zeile 24);
- Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (ohne Planungs- und Überwachungsleistungen), wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Bauleistungen erbringt (Zeile 26);
- Lieferungen von Gas oder Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g UStG (Zeile 23);
- Übertragung der in § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG bezeichneten sog. CO₂-Emissionszertifikate (Zeile 26);
- 8. Lieferungen der in Anlage 3 zum UStG aufgeführten Liefergegenstände, insbesondere Altmetall und Schrott (Zeile 26);
- Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Leistungen erbringt (Zeile 26);
- Lieferungen von Gold in der in § 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG bezeichneten Art (Zeile 26);
- 11. Lieferungen von Mobilfunkgeräten sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist und die Summe der für die Lieferungen in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 € beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt (Zeile 25).

Auch Kleinunternehmer (§ 19 UStG), pauschalversteuernde Land- und Forstwirte (§ 24 UStG) und Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze tätigen, schulden die Steuer.

Zum Vorsteuerabzug für die vom Leistungsempfänger geschuldete Steuer vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 61 bis 71 des Hauptvordrucks.

Die Umsätze des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet, sind in Zeile 52 oder 53 (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 52 bis 53) bzw. für im Ausland ansässige Unternehmer in Zeilen 25 und 26 der Anlage UN einzutragen.

Umsätze des Auslagerers aus einem Umsatzsteuerlager

Zeile 29

Einzutragen sind die Lieferungen, die Auslagerungen von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager vorangegangen sind. Die Umsatzsteuer für diese Umsätze schuldet der Unternehmer, dem die Auslagerung zuzurechnen ist (Auslagerer). Nicht einzutragen sind hier Lieferungen, die dem liefernden Unternehmer zuzurechnen sind, wenn die Auslagerung im Zusammenhang mit diesen Lieferungen steht. Diese Umsätze sind in Abschn. C des Hauptvordruckes (Zeilen 33, 36 bzw. 42) einzutragen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 32 bis 42 des Hauptvordrucks).

Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Zeilen 33 bis 35

Einzutragen sind innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a Abs. 1 UStG). Das gilt nicht für Kleinunternehmer, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden. Über die in Zeile 33 einzutragenden Umsätze sind **Zusammenfassende Meldungen** an das BZSt zu übermitteln

Für Unternehmer, die von der Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreit sind, kann unter bestimmten Voraussetzungen das Kj. als Meldezeitraum in Betracht kommen (§ 18a Abs. 9 UStG).

Die Landesfinanzbehörden übermitteln dem BZSt die Angaben zur Bestimmung der Unternehmer, die zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung verpflichtet sind (§ 18a Abs. 5 Satz 5 UStG).

Die innergemeinschaftlichen Lieferungen **neuer Fahrzeuge** (§ 1b UStG) sind auch bei Lieferungen an Abnehmer **ohne** USt-ldNr. steuerfrei. Solche Lieferungen sind gesondert in Zeile 34 anzugeben.

In Zeile 35 sind die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge durch Nichtunternehmer und Unternehmer außerhalb ihres Unternehmens anzugeben (§ 2a UStG). Zum Vorsteuerabzug vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 61 bis 71 des Hauptvordrucks.

Über die in Zeile 34 und 35 einzutragenden Umsätze ist für jede innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs eine **Meldung nach der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung** an das BZSt zu übermitteln.

Nähere Informationen zu den vorgenannten Verfahren erhalten Sie beim BZSt (Dienstsitz Saarlouis, Ahornweg 1 - 3, 66740 Saarlouis, www.bzst.de, Tel. 0228 / 406-0).

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Zeile 51

Es sind die in Abschn. C des Hauptvordrucks berücksichtigten Umsätze anzugeben, für die zulässigerweise nach § 9 UStG auf die Steuerbefreiung verzichtet worden ist.

Zeilen 52 bis 53

Die hier einzutragenden Umsätze sind nicht in Abschn. C des Hauptvordrucks anzugeben.

Zeilen 54 bis 56

Einzutragen sind Beförderungs- und Versendungslieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet, die nach § 3c UStG der Umsatzbesteuerung im Bestimmungsland unterliegen, wenn u. a. der Gesamtwert der Lieferungen an diese Abnehmer im Kj. die in dem jeweiligen Mitgliedstaat maßgebende Lieferschwelle überschreitet oder der Unternehmer auf die Anwendung dieser Lieferschwelle verzichtet hat. Trifft dies nicht zu, sind diese Lieferungen in Abschn. C des Hauptvordrucks enthalten und gesondert in Zeile 55 einzutragen. Beförderungs- und Versendungslieferungen nach § 3c UStG, die in anderen EU-Mitgliedstaaten versteuert werden, sind in Zeile 56 anzugeben.

Zeile 57

Einzutragen sind die nach § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten sonstigen Leistungen, für die die Steuer in einem anderen Mitgliedstaat von einem dort ansässigen Leistungsempfänger geschuldet wird. Über die in Zeile 57 einzutragenden sonstigen Leistungen sind Zusammenfassende Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 33 bis 35).

Zeile 58

Übrige nicht steuerbare Umsätze sind alle anderen Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nicht im Inland erbracht werden und die steuerbar wären, wenn sie im Inland ausgeführt worden wären. Im Inland ausgeführte nicht steuerbare Umsätze (z. B. Geschäftsveräußerungen im Ganzen, Innenumsätze zwischen Unternehmensteilen) sind nicht anzugeben. Dies gilt auch für die Umsätze, die in Zeile 57 einzutragen sind.